



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-44-029215**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Selfpublisher-Verlage und Druckkostenzuschussverlage von der Beteiligung an der Vergütung ausgeschlossen werden, die dem Urheber für bestimmte gesetzlich erlaubte Nutzungen des Werkes zusteht.

Zur Begründung der Petition wird unter Bezugnahme auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 im Wesentlichen vorgetragen, dass es sich bei sogenannten Selfpublisher-Dienstleistern, die verlagsunabhängigen Autoren (Selfpublisher) eine Veröffentlichung ihrer Werke ermöglichen, nicht um echte Verlage handele. Deren Geschäftsmodell erschöpfe sich im Gegensatz zu „echten“ Verlagen darin, Bücher im Auftrag der Autoren für den Buchmarkt verfügbar zu machen, ohne die Kosten etwa für die Gestaltung, das Lektorat, den Druck und das Marketing und ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Derartige Dienstleister treten als Print-on-Demand-Anbieter oder als Druckkostenzuschussverlage, bei denen es sich um Pseudoverlage handele, auf. Aufgrund der Marktstellung und Marktmacht dieser Dienstleister könnten sich die auftraggebenden Autoren dem Ansinnen der Dienstleister auf eine Beteiligung an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) oder auf eine vollständige Abtretung der Vergütungsansprüche nicht entziehen. Da die Selfpublisher-Dienstleister keine echten Verlagsleistungen erbringen, sollten sie auch nicht an den Ausschüttungen der VG Wort beteiligt werden. Insbesondere sollte eine Beteiligung nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere formularmäßige Klauseln vereinbart



werden dürfen. Ein derartiger Ausschluss solle im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts geregelt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 321 Mitunterzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz der 19. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf. Der federführende Ausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen der folgenden Vorlagen den Berichterstatern vorgelegen hat: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (BT-Drucksachen 19/27426, 19/28171); Antrag der Fraktion der FDP, Ausleihe digitaler Güter in öffentlichen Bibliotheken (BT-Drucksache 19/23303); Antrag der Fraktion DIE LINKE., Rechtssicherheit für Forschung und Lehre – Bildungs- und Wissenschaftsschranken im Urheberrecht entfristen (BT-Drucksache 19/14155) und Antrag der Fraktion DIE LINKE., Verleihbarkeit Digitaler Medien durch Bibliotheken sichern (BT-Drucksache 19/14370). Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten und den Gesetzentwurf auf BT-Drucksachen 19/27426, 19/28171 in geänderter Fassung mehrheitlich angenommen sowie die Anträge auf BT-Drucksachen 19/23303, 19/14155 und 19/14370 mehrheitlich abgelehnt (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht auf BT-Drucksache 19/29894).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021, mit



dem die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt umgesetzt wurde, am 7. Juni 2021 in Kraft getreten ist (BGBl. I, Seite 1204).

Er stellt dazu fest, dass die Ausgestaltung der Verlegerbeteiligung im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 Gegenstand intensiver Beratungen war. Hierbei ging es darum, ob beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen der Verleger eines urheberrechtlich geschützten Werks an der Vergütung zu beteiligen ist, die dem Urheber für bestimmte gesetzlich erlaubte Nutzungen des Werks zusteht. Zu den betroffenen Vergütungsansprüchen zählt insbesondere die Vergütung von Privatkopien.

Im Ergebnis wurde bei der Reform der Verlegerbeteiligung im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes bewusst davon abgesehen, die vielfältigen Spielarten von Geschäftsmodellen in der Verlagsbranche im Einzelnen zu regulieren und hierbei zudem zwischen „echten“ und „unechten“ Verlagen zu differenzieren. Dieser Entscheidung lag die nach Dafürhalten des Ausschusses nachvollziehbare Erwägung zugrunde, dass es gesetzgeberisch kaum möglich ist, entsprechend differenzierte Regelungen zu treffen. In der Konsequenz wurde dann auch darauf verzichtet, einen gesetzlichen Ausschluss sogenannter Selfpublisher-Dienstleister, die auf dem Markt als Verlage auftreten, von einer Beteiligung an den Vergütungen der Verwertungsgesellschaften auszuschließen. Der Petitionsausschuss hält diese Entscheidung aus den vorgenannten Gründen für angemessen. Er weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass eine Differenzierung zwischen „echten“ und „unechten“ Verlagen, wie sie mit der Petition im Hinblick auf die Verlegerbeteiligung an den Vergütungen gefordert wird, durch die Gremien der Verwertungsgesellschaften im Rahmen ihres autonomen Satzungsrechts geregelt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage auch unter Berücksichtigung der Interessen der Autoren für sachgerecht und vermag demnach keinen gesetzgeberischen oder sonstigen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen.



Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.